

**Name des Produkts:**

I-AM GreenStars Moderate

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900JDL8LD5DWNXE89

Das Produkt (der Fonds) wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Fondsmanager: Impact Asset Management GmbH

**Eine nachhaltige Investition**

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

**Ökologische und/oder soziale Merkmale****Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**☒ ☒ Ja☒ ☐ Nein

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:    %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:    %

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von    % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ mit einem sozialen Ziel

- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit

**Nachhaltigkeitsindikatoren**

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale, wie insbesondere Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen, soziale Verbesserungsmöglichkeiten (wie Zugang zu Gesundheitsversorgung). Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator wird der 'MSCI ESG Score' herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich im Nachhaltigkeitsbereich des Researchproviders MSCI ESG Research Inc. Dabei werden im Besonderen Aspekte des ESG Risikos und das damit verbundene Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens/Staats anhand von nachhaltigen (Schlüssel-)Indikatoren/Key Performance Indikatoren (KPIs) analysiert. Die Bewertung mündet in den sogenannten 'MSCI ESG Score', der auf einer Skala von 0-10 gemessen wird. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensbranche.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

#### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltige Investition anstrebt.

#### **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



#### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch die unten genannten Negativkriterien und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Die Verwendung von Positivkriterien beinhaltet die absolute und relative Bewertung von Unternehmen in Bezug auf Stakeholder-bezogene Daten, wie etwa im Bereich Mitarbeiter, Gesellschaft, Lieferanten, Geschäftsethik und Umwelt. Zusätzlich wird nach Möglichkeit bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und

insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt. Diese unternehmensbezogenen Engagementaktivitäten werden unabhängig von einer konkreten Veranlagung im jeweiligen Unternehmen durchgeführt. Die Verwendung von Positivkriterien von Staaten beinhaltet die absolute und relative Bewertung in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung bezogene Faktoren wie das politische System, Menschenrechte, soziale Strukturen, Umweltressourcen und den Umgang mit dem Klimawandel.

Die Tabelle zeigt die Themengebiete, aus denen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen insbesondere berücksichtigt werden, sowie die Maßnahmen, die schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Engagement wird nach Möglichkeit durchgeführt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch gegebenenfalls den veröffentlichten Rechenschaftsberichten (Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“).

| Unternehmen                |                                                                                                                                                                                | Negativkriterien | Positivkriterien |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Umwelt                     | Treibhausgasemissionen; Unternehmensinitiativen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen                                                                               | ✓                | ✓                |
|                            | Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken                                                                                     |                  | ✓                |
|                            | Wasser (Verschmutzung, Verbrauch)                                                                                                                                              |                  | ✓                |
|                            | Gefährlicher Abfall                                                                                                                                                            |                  | ✓                |
| Soziales und Beschäftigung | Verstöße bzw. mangelnde Prozesse zu United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; | ✓                | ✓                |
|                            | Geschlechtergerechtigkeit                                                                                                                                                      |                  | ✓                |
| Menschenrechte             | Kontroversielle Waffen                                                                                                                                                         | ✓                |                  |
|                            | Fehlende Menschenrechtspolitik                                                                                                                                                 | ✓                | ✓                |

| Staaten und supranationale Organisationen |                                                                                                                                | Negativkriterien | Positivkriterien |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Umwelt                                    | Treibhausgasemissionen                                                                                                         | ✓                | ✓                |
| Soziales                                  | Verstoß gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen | ✓                |                  |



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die drei Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung. Auf verschiedenen Selektionsschritten wird die nachhaltige Analyse in die fundamentale, finanzielle Unternehmensanalyse integriert:

Im ersten Schritt kommt es zu einer Vorselektion des gesamten Veranlagungsuniversums. Diese Selektion ist unabhängig von Anlageklassen und bezieht sich nur auf Emittenten. Die ESG Selektion besteht aus Negativkriterien wie Branchentätigkeit, globale Standards und Kontroversen sowie aus Positivkriterien wie ESG-Mindestratings. Die Kriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden. Unternehmen, die innerhalb dieses Selektionsschritt nicht die vorgegebenen Kriterien erfüllen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt.

Die Positivkriterien basieren auf den ESG-Kriterien und fließen anhand von verschiedenen Subkategorien in ein ESG-Rating ein. Berücksichtigt werden bspw. CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Ressourcen-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

schonung, Mitarbeiterführung, Produktsicherheit und Unternehmensethik (im Sinne der United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen).

Durch die Negativkriterien sollen jene Emittenten herausgefiltert werden, die in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen agieren, gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, Kernarbeitsnormen der International Labour Organization) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Bei Staaten werden bestimmte Mindestnormen und die Ratifizierung von internationalen Verträgen vorausgesetzt.

Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt. Ferner basieren die Ausschlüsse auf der Arbeit des Researchproviders des beauftragten Managers, welcher u.U. nicht alle Geschäftspraktiken erfasst.

Die verbleibenden Emittenten werden mittels einer qualitativen Analyse weiter reduziert. Auch dieser Schritt ist unabhängig von Anlageklassen und bezieht sich nur auf Emittenten. Neben einer klassischen fundamentalen Unternehmensanalyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Hier findet eine detaillierte Betrachtung der ESG-Kriterien statt, sowie die Überprüfung der Branchentätigkeit, der Einhaltung globaler Standards und relevanter Kontroversen.

Über den Best-in-Class Ansatz werden die Unternehmen und Staaten mit den höheren ESG-Standards innerhalb einer Branche oder Region ausgewählt. Bei der Zusammenstellung des Portfolios werden deshalb alle Kriterien qualitativ beurteilt und im Rahmen der Portfoliokonstruktion zusammen mit Risiko-Rendite-Überlegungen optimiert.

Allfällige Veranlagungen in andere Investmentfonds (Subfonds)

Es werden ausschließlich Anteile an Investmentfonds erworben, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088)

Details zur Anlagepolitik und zu dem Anlageziel des Fonds in Abschnitt II / Punkt 15 dieses Prospekts.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Negativkriterien für Unternehmen

- Alkohol (> 5% Umsatzanteil)
- Tabak (> 5% Umsatzanteil)
- Glücksspiel (> 5% Umsatzanteil)
- Erwachsenenunterhaltung (> 5% Umsatzanteil)
- Genetisch Modifizierte Organismen (GMO) (> 5% Umsatzanteil)
- Chlor- und Agrochemie (Biozide) (> 5% Umsatzanteil)
- Kohle (> 5% Umsatzanteil)
- Öl Sande (Tar Sands) (> 5% Umsatzanteil)
- Schiefergas- und Öl (Fracking) (> 5% Umsatzanteil)
- Öl Sande + Schiefergas + Schieferöl (> 5% Umsatzanteil)
- Stromerzeugung Kohle (> 5% Umsatzanteil)
- Stromerzeugung Nuklear (> 5% Umsatzanteil)
- Nukleare (Kern) Energie (> 5% Umsatzanteil)
- Tierversuche (keine Einhaltung von Mindeststandards)

- Waffen konventionell (> 5% Umsatzanteil)
- Waffen kontrovers (jede Verbindung)
- Waffen historisch kontrovers (jede Verbindung)
- Nuklearwaffen (jede Verbindung)
- UN Global Compact (schwerer Verstoß)
- Menschenrechte (schwerer Verstoß)
- Arbeitsnormen (schwerer Verstoß)
- Kontroversen Rating (0 aus 10 Punkten)

Negativkriterien für Staaten

(als Emittenten von Staatsanleihen)-

Mindestnormen:

- Ratifizierung Kyoto Protokoll (Klimaschutz)
- Ratifizierung Paris Abkommen (Klimaschutz)
- Menschenrechte (u.a. nach Freedom House)
- Arbeitsrechtenrechte
- Keine Todesstrafe
- Demokratie
- Korruption (Index von Transparency International >35)
- Militärbudget (keine Übersteigung des weltweiten Durchschnitts)
- Atomwaffensperrvertrag

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung im Anlageprozess erfolgt durch die Anwendung von Negativkriterien, die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess (ESG-Scores) für die Bewertung von Unternehmen und letztlich für die Titelauswahl (Best-in-Class-Ansatz) sowie durch die kontinuierliche Überprüfung des Governance-bezogenen Scores des Fonds.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

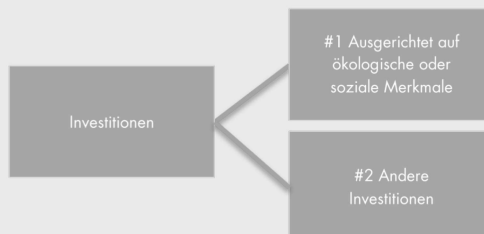
Die im Punkt Anlagestrategie beschriebenen Grundsätze gelten für das gesamte Wertpapiervermögen. Der I-AM GreenStars Moderate ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel insbesondere moderates Kapitalwachstum an. Der Fonds investiert auf Einzeltitelbasis (d.h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, deren Emittenten auf Basis von ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) als nachhaltig eingestuft wurden, wobei zumindest 51 % des Fondsvermögens direkt in Wertpapiere veranlagt wird. Veranlagungen in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapiere sind mit maximal 35 % des Fondsvermögens beschränkt. Im Zuge der Einzeltitelveranlagungen ist die Veranlagung in Unternehmen der Rüstungsbranche oder Unternehmen, die substantiell gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen oder deren Umsatz aus der Produktion bzw. Förderung sowie zu einem substantiellen Teil aus der Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen im Bereich Kohle generiert wird, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die maßgebliche Komponenten im Bereich „geächtete“ Waffen (z.B. Streumunition, chemische Waffen, Landminen) herstellen, oder deren Unternehmensführung ein gewisses Qualitätsniveau nicht erfüllt. Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, werden ebenfalls nicht erworben. Emittenten der im Fonds gehaltenen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Investmentfonds ist zur Veranlagung von (österr.) Pensionsrückstellungen geeignet.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung beitragen, als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt. Dementsprechend kann sich durch den Einsatz derivativer Instrumente das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☐ Nein.

Nicht anwendbar.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen –siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

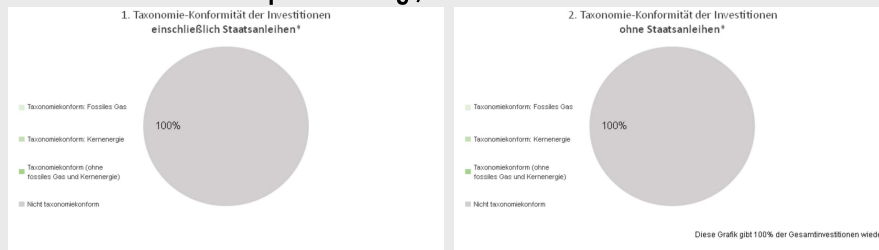
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**  
Nicht anwendbar

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**  
Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition mit einem Umweltziel an, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**  
Der Fonds strebt keine sozial nachhaltige Investition an.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei Investitionen, die weder als nachhaltige Investition eingestuft wurden noch auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie und dienen primär der Liquiditätssteuerung.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht anwendbar
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht anwendbar
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht anwendbar
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht anwendbar



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.rcm.at/at-de/global/fondsdokumente/> bzw. im Falle von Auslandsregistrierungen unter [www.rcm-international.com](http://www.rcm-international.com) auf der Website des jeweiligen Landes unter „Kurse und Dokumente“.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.